

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Usedom-Süd

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687), der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2474) und der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991 (GVOBl. S. 454) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Usedom-Süd vom 01. Juli 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen des Amtes Usedom-Süd gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

§ 2 Stundung

(1) Stundung ist das befristete Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruches.

(2) Ansprüche des Amtes Usedom-Süd können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Durch die Stundung darf die Erfüllung des Anspruchs des Amtes nicht gefährdet werden. Das Amt ist berechtigt, zur Absicherung der Stundung die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Antrag und Stundungsbewilligung bedürfen in der Regel der Schriftform.

(3) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die gewährte Stundung sofort erlischt und die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn der Schuldner mit zwei Teilzahlungsraten hintereinander in Verzug gerät.

(4) Stundung soll höchstens für 24 Monate gewährt werden. Von diesem Grundsatz darf nur in Ausnahmefällen, die zu begründen sind, abgewichen werden.

(5) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung des § 238 der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(6) Über die Stundung entscheidet:

1. bis zu 5.000,00 Euro der Amtsvorsteher,
2. über 5.000,00 Euro der Amtsausschuss.

§ 3 Niederschlagung

(1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs des Amtes Usedom-Süd ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

(2) Ansprüche des Amtes Usedom-Süd können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, insbesondere, wenn

- der Schuldner nach „unbekannt“ verzogen ist,
- feststeht, dass die Einziehung wegen Insolvenz oder Eidesstattlicher Versicherung aussichtslos sein wird,
- die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (weniger als 25 €).

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(3) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

(5) Vor Niederschlagung eines Anspruchs müssen alle Möglichkeiten einer Stundung (§ 2) ausgeschöpft sein.

(6) Über die Niederschlagung entscheidet:

1. bis zu 5.000,00 Euro der Amtsvorsteher
2. über 5.000,00 Euro der Amtsausschuss.

§ 4 Erläss

(1) Erläss ist der Verzicht auf einen Anspruch des Amtes Usedom-Süd.

(2) Ansprüche des Amtes Usedom-Süd können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung je nach Einzelfall für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und anzunehmen ist, dass die Weiterverfolgung zu einer Existenzgefährdung führen wird.

(3) Vor Erlass eines Anspruchs müssen alle Möglichkeiten einer Stundung (§ 2) ausgeschöpft sein.

(4) Mit dem Erlass erlischt der Anspruch.

(5) Über den Erlass entscheidet:

1. bis zu 2.500,00 Euro der Amtsvorsteher
2. über 2.500,00 Euro der Amtsausschuss.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Usedom, den 05.07.2010


K.-H. Schröder
Amtsvorsteher

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 12.07.2010



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.